

Berichtigte Fassung

Antrag des Verwaltungsgerichts vom 26. August 2014

KR-Nr. 233/2014

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom 26. August 2014,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 26. August 2014 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Weisung

Die Plenarversammlung vom 25. Juni 2013 beauftragte eine Kommission des Gerichts mit der Überprüfung der geltenden Geschäftsverordnung. Dabei sollte sie insbesondere Strukturreformvorschläge für eine optimale Führung des Gesamtgerichts unter Einbezug der teilsamtlichen Mitglieder ausarbeiten. Zwölf der insgesamt 16 Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind in einem Teilamt tätig. Die Geschäftsführung (Verwaltungskommission, VK) setzt sich aus den vier vollamtlichen Mitgliedern zusammen. Dass die teilsamtlichen Mitglieder nicht in der Geschäftsführung vertreten sind, wurde als reformbedürftig erachtet. Weiter bearbeitete die Kommission namentlich die Themen Justizverwaltung, Spruchkörperbildung und Ausstandsverfahren. Auf Antrag der Kommission genehmigte das Plenum am 26. August 2014 die Änderungsanträge im Anhang.

Strukturreform

§§ 1, 2, 6, 7 und 8b

Vorgesehen sind die Schaffung einer Konsultativkommission (KK) aus den Reihen der teileamtlichen Mitglieder sowie die Einsitznahme eines teileamtlichen Mitglieds in der Verwaltungskommission. Damit sollen der Informationsfluss und die Mitarbeit der teileamtlichen Mitglieder bei der Führung des Gerichts institutionalisiert werden. Die KK und deren Präsidentin oder Präsident sollen vom Plenum gewählt werden.

Die KK wird von der VK in die Vorbereitung wichtiger Geschäfte einbezogen. Die KK kann auch mit eigenen Anträgen an die VK und an das Plenum gelangen (§ 8b). Verstärkt wird die Strukturreform durch einen umfassenden Informationsanspruch aller Mitglieder (§ 7 Abs. 2).

Weitere Änderungen

§§ 4 und 8

Die Schätzungskommissionen werden bisher nur in § 3 erwähnt. Die Ergänzung von § 4 liefert die Grundlage für die bereits geltende Verordnung des Verwaltungsgerichts über das Verfahren der Schätzungskommissionen in Abtretungsstreitigkeiten (LS 781.2). § 8 beinhaltet ebenfalls nur eine Nachführung von Praktizierendem.

§ 6

Ein VK-Mitglied soll sich bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied seiner Abteilung bzw. der Konsultativkommission vertreten lassen können.

§ 8a

Für Justizverwaltungsakte der VK und des Plenums gilt der Rechtsweg ans Obergericht (§ 43 Abs. 2 lit. a VRG). Für weitere Justizverwaltungsakte soll neu ein internes Rechtsmittel an die VK geschaffen werden.

§§ 13 und 18

§ 13 Abs. 2 nennt als wichtigstes Kriterium zur Bildung des Spruchkörpers die Entscheidungsoffenheit als eigentliche Garantin für die richterliche Unabhängigkeit. Mit dem Kriterium der besonderen fachlichen Kenntnisse soll die Entscheidungsqualität gefördert werden; das Kriterium der zeitlichen Verfügbarkeit dient der beförderlichen Erledigung. Die

weiteren Änderungen in §§ 13 und 18 sind Präzisierungen des schon bisher Geregelter.

§ 21

Der Ausstandsentscheid soll, wenn immer möglich, ein Entscheid der in der Sache zuständigen Abteilung bleiben (Abs. 1 und 2). Damit wird ermöglicht, dass bei einer Bejahung des Ausstandsgesuchs die gleiche Besetzung auch in der Hauptsache kompetent entscheiden kann. Beim Ausstandsentscheid sollen so viele Mitglieder mitwirken wie in der Hauptsache.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Dr. J. Schumacher

Der Generalsekretär:

Dr. C. Wetzel

Anhang

Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts (OV VGr)

(Änderung vom 26. August 2014)

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

I. Die Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| Gesamtgericht
a. Zusammen-
setzung und
Beschlussfassung | <p>§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Das Plenum tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen, ferner wenn die Verwaltungskommission, die Konsultativkommission oder mindestens vier Mitglieder des Gerichts dies verlangen.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert.</p> |
| b. Konstituierung | <p>§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Es wählt</p> <p>lit. a–c unverändert.</p> <p>d. die Mitglieder der Konsultativkommission und dessen Präsidentin oder Präsidenten,</p> <p>e. aus der Konsultativkommission ein Mitglied der Verwaltungskommission.</p> |
| d. Verordnungen | <p>§ 4. Das Gesamtgericht erlässt die Verordnungen gemäss § 40 Abs. 1 VRG, ferner solche über</p> <p>a. die Organisation und den Verfahrensgang des Bau- und des Steuerrekursgerichts sowie das Verfahren der Schätzungskommissionen in Abtretungsstreitigkeiten,</p> <p>lit. b unverändert.</p> |
| Verwaltungskommission
a. Zusammen-
setzung und
Organisation | <p>§ 6. ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie einem Gerichtsmitglied, welches der Konsultativkommission angehört. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p> |

⁵ Jedes Mitglied der Verwaltungskommission kann sich aus besonderen Gründen vertreten lassen;

- a. die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch ein Mitglied ihrer Abteilung,
- b. das Mitglied gemäss § 2 Abs. 3 lit. e durch ein anderes Mitglied der Konsultativkommission.

§ 7. Abs. 1 unverändert.

b. Kompetenzen im Allgemeinen

² Die Verwaltungskommission macht die Traktandenliste sowie die Protokolle allen Mitgliedern bekannt und gibt diesen auf Verlangen weitere Informationen.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

§ 8. ¹ Die Verwaltungskommission übt die administrative Aufsicht über das Bau- und das Steuerrekursgericht sowie die Schätzungskommissionen aus.

c. Aufsicht über Bau- und Steuerrekursgericht sowie die Schätzungskommissionen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 8 a. Die Verwaltungskommission behandelt Rechtsmittel gegen gerichtsinterne Entscheide in Justizverwaltungsgeschäften ausser gegen solche, die von ihr selbst oder vom Gesamtgericht stammen. § 38 VRG und §§ 12 Abs. 2, 13, 18, 20 und 21 dieser Verordnung gelten sinngemäss.

d. Rechtsmittelinstanz

§ 8 b. ¹ Die Konsultativkommission besteht aus vier Gerichtsmitgliedern, die keine Abteilung präsidieren.

Konsultativkommission

² Sie wird von der Verwaltungskommission in die Vorbereitung wichtiger Geschäfte einbezogen. Sie kann

- a. der Verwaltungskommission und dem Plenum Anträge stellen,
- b. bei der Verwaltungskommission Auskunft über bestimmte Geschäfte verlangen.

§ 9. ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident vertritt das Gericht gegen aussen und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den anderen obersten kantonalen Gerichten. Sie oder er kann diese Befugnis fall- oder bereichsweise einem Mitglied der Verwaltungskommission oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen.

Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident

Abs. 2–5 unverändert.

Spruchkörper

§ 13. ¹ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bestimmt

- a. den Spruchkörper (Einzelrichterin oder Einzelrichter, Dreier- oder Fünferbesetzung),
- b. den Kammervorsitz bei Dreier- oder Fünferbesetzung,
- c. die weiteren mitwirkenden Mitglieder des Spruchkörpers bzw. die Einzelrichterin oder den Einzelrichter,
- d. die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber,
- e. aus dem Kreis von lit. b, c und d vorstehend die Referentin oder den Referenten.

² Die Bestimmung nach Abs. 1 lit. b–e erfolgt nach sachlichen Kriterien, wie besonderen fachlichen Kenntnissen und zeitlicher Verfügbarkeit, unter Wahrung der Entscheidoffenheit.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

⁵ Sie oder er führt in der Regel den Vorsitz.

a. Kammer-
geschäfte

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Sie oder er kann der Referentin oder dem Referenten die Prozessleitung ganz oder teilweise übertragen. Die Referentin oder der Referent kann die Parteien zu einer Referentenaudienz vorladen.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 21. ¹ Über streitige Ausstandsbegehren gegen Mitglieder, Ersatzmitglieder, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber entscheidet die in der Sache zuständige Abteilung unter Ausschluss der Personen, gegen die sich das Begehren richtet. Beim Ausstandsentscheid wirken gleich viele Richterinnen und Richter mit wie in der Hauptsache.

² Kann wegen einer Vielzahl von Ausstandsbegehren kein Spruchkörper gebildet werden, führt ein nicht abgelehntes Mitglied der Abteilung das Verfahren. Es zieht ergänzend Mitglieder einer anderen Abteilung oder Ersatzmitglieder bei und übernimmt den Vorsitz.

³ Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen jedes Mitglied einer Abteilung, weist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder ein nicht abgelehntes Mitglied der Verwaltungskommission das Begehren einer anderen Abteilung zum Entscheid zu. Für die Bildung des Spruchkörpers gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

⁴ Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen die Mitwirkung von Mitgliedern oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs im Gesamtgericht, entscheidet das Gesamtgericht unter Ausschluss der Personen, gegen die sich das Begehren richtet.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung nach Eintritt der Rechtskraft und Genehmigung durch den Kantonsrat in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Verwaltungsgericht und die Staatskanzlei.